

Rechtsanwaltskanzlei
DR. KOHLHOFER

Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Kohlhofer
Verteidiger in Strafsachen

Rechtsanwältin
Dr. Rudolfine Horny
ständige Substitutin

Rechtskonsulenten
Mag. Dr. Walter Hetzenauer
Dr. (sap) Helmut Ortner
MMag. Patrick Warto

Dr. Gerson Kern
Mediator

Abs: RA Dr. Kohlhofer, Fasangarteng.35, 1130 Wien

Frau Bundesminister
Dr. Claudia Schmied
p.A. Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antragsteller:

1. Franz AIGNER
 2. Kurt BINDER
 3. Karl KOPEZNY
 4. Johann RENOLDNER
 5. Staatlich eingetragene religiöse
Bekennnisgemeinschaft JEHOVAS ZEUGEN
- sämtliche in 1134 Wien, Gallgasse 42-44

alle vertreten durch:

Dr. Reinhard KOHLHOFER
RECHTSANWALT
1130 Wien, Fasangartengasse 35
Tel: 80 222 91-0, Fax: 80 222 91/14
Code: R109684

Vollmachten erteilt

wegen:

Anerkennung als Religionsgesellschaft

A N T R A G

1-fach
1 HS
2 Beilagen

Wir stellen im eigenen Namen und als Mitglieder des Vorstandes namens der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen den

A N T R A G ,

mit Ablauf des 10-jährigen Bestands der Religionsgemeinschaft als religiöse Bekenntnisgemeinschaft am 11. Juli 2008 gemäß § 2 des Gesetzes vom 20.5.1874, RGBI Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, die Anerkennung des bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses „Jehovas Zeugen“ auszusprechen.

Begründung:

1. Jehovas Zeugen sind eine international bekannte, derzeit in 236 Ländern tätige Religionsgemeinschaft. Die Zahl der aktiven tätigen Zeugen Jehovas betrug im Jahre 2006 6.741.444, bei dem im Frühjahr 2006 abgehaltenen Abendmahlsfeiern waren mehr als 16.600.000 Menschen anwesend.

In Österreich waren im vergangenen Jahr fast 21.000 aktive Prediger der Zeugen Jehovas tätig, welche in insgesamt 300 Gemeinden, „Versammlungen“ genannt, organisiert sind.

B e w e i s : ■ Die angeschlossene Übersicht „Die religiöse Landschaft in Österreich“ samt Diagramm beruhend auf den Ergebnissen der amtlichen Volkszählung 2001

2. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat mittels Bescheid vom 20. Juli 1998 festgestellt, dass Jehovas Zeugen mit Wirksamkeit vom 11. Juli 1998 gem. § 2 Abs 1 BekGG als religiöse Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit erworben haben.
3. Unser Antrag vom 22.7.1998 auf Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz wurde wegen der im BekGG verfügten 10-jährigen Anerkennungssperre abgelehnt. Beschwerden an die Höchstgerichte blieben erfolglos.

4. Jehovas Zeugen erfüllen alle Voraussetzungen für die Anerkennung auf Grund des Anerkennungsgesetzes. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen und die Nachweise im Antrag vom 22.7.1998, in welchem auf die einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen im Anerkennungsgesetz und auch die in § 11 Bekenntnisgemeinschaftengesetz zusätzlich genannten Voraussetzungen eingegangen wurde. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass Jehovas Zeugen in Deutschland bei fast identer Rechtslage im Jahre 2006 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurden, nachdem in einem sehr aufwändigen Verfahren alle Voraussetzungen für eine derartige Anerkennung im Einzelnen überprüft wurden.

5. Wir stellen diesen Antrag so zeitgerecht, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, die einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen nochmals zu überprüfen und ersuchen daher um Mitteilung, ob und gegebenenfalls welche Informationen über die bereits vorliegenden Unterlagen hinaus benötigt werden.

Wien, am 15.03.2007

Franz AIGNER
Kurt BINDER
Karl KOPEZNY
Johann RENOLDNER
Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnis-
gemeinschaft JEHOVAS ZEUGEN